

SPD-Landtagsfraktion Brandenburg

Lösungsansätze zur sog. „Altanschießerproblematik“

Seit dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 12.12.2007 (9 B 44.06) wird die Thematik der „Altanschießer“ (besser: der „altangeschlossenen Grundstücke“) im Landtag intensiv diskutiert.

Ziel der SPD-Fraktion ist eine Lösung, die den Verbänden möglichst viel Flexibilität ermöglicht und den betroffenen Grundstückseigentümern möglichst wenig unerwartete Belastungen auferlegt.

Eine simple Rückkehr zur vor der KAG-Änderung zum 31.01.2004 geltenden Rechtslage (Verjährung aller nicht rechtzeitig festgesetzten Forderungen gegen Eigentümer altangeschlossener Grundstücke) dürfte nicht in Betracht kommen. Die Ansicht, die Auffassung des OLG vom Dezember 2007 sei verfassungswidrig, ist zweifelhaft und konnte vom Gesetzgeber nicht festgestellt werden (Gewaltenteilung). Eine theoretisch mögliche rückwirkende Gesetzänderung (etwa nach dem „Thüringer Modell“) würde Entschädigungsansprüche der Kommunen und Verbände auslösen, die nicht finanzierbar sind.

Der durch das OVG festgestellte Rechtszustand wird allerdings von vielen (insbesondere den Eigentümern altangeschlossener Grundstücke) als ungerecht empfunden. Das Festhalten am Status quo erscheint weder politisch vertretbar, noch rechtlich geboten.

Die SPD will eine Gesetzesänderung, durch die die Beiträge anders (gerechter) verteilt werden. Ansatz ist eine andere Verteilung des Aufwandes auf „Neu-“, und „Altanschießer“, etwa in Anlehnung und Fortentwicklung an die Rechtslage in Sachsen-Anhalt (altangeschlossene Grundstücke haften nicht für Kosten wegen der bloßen Erweiterung des Netzes). Voraussichtlich wird dieser Weg nicht allen zwingend vorgeschrieben, sondern als zusätzliche Option für die Verbände geschaffen, bei denen die tatsächliche Erschließungssituation dies sinnvoll erscheinen lässt. Möglicherweise wird es auch Regionen geben, in denen keinerlei Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die SPD will bis Mitte Januar 2009 einen Gesetzentwurf erarbeiten und zunächst mit dem Koalitionspartner abstimmen. Prüfungsmaßstab für den Gesetzentwurf ist nicht die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, sondern nur Art. 3 Grundgesetz (Gleichbehandlungsgrundsatz) und die dazu ergangene Rechtsprechung der Verfassungsgerichte.

Ergänzend sind Regelungen denkbar, die klarstellen, dass Investitionen vor 1990 grundsätzlich nicht beitragsfähig sind sowie erweiterte Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeiten – vielleicht bei gleichzeitiger besserer kalkulatorischer Berücksichtigung der Kreditkosten.